

Von: Hubert Isker - Marktgemeinde Gralla <hubert.isker@gralla.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 20.03.2023 09:33:38
Betreff: Begutachtung - Sachprogramm Erneuerbare Energie -
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beigefügte Dokument – Stellungnahme der Marktgemeinde Gralla innerhalb offener Frist - zum Sachprogramm „Erneuerbare Energie“.

Mit besten Grüßen

Hubert Isker
Bürgermeister der Marktgemeinde Gralla
Schulstraße 7 - 8431 Gralla
+43 3452 82628 oder
+43 664 25 31 307
<mailto:hubert.isker@gralla.at> // www.gralla.at



Schulstraße 7, 8431 Gralla
Telefon +43 3452 82628, Fax DW 4
gemeinde@gralla.at, www.gralla.at

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung
zH Frau HRⁱⁿ Mag^a. Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz

Gralla, 20.03.2023

Betrifft: Entwicklungsprogramm zum Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ (**Begutachtung**) des Amtes der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht durch die Abteilung 13 am 26.01.2023 (GZ: ABT13-146114/2023-4) – Einwendung der Marktgemeinde Gralla zum Begutachtungsentwurf in offener Frist (Fristende 24.03.2023) gemäß § 14 (1) Z.3 StROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis des ersten Schreibens der Marktgemeinde Gralla zur beabsichtigten Festlegung einer Vorrangzone im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla an die Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung, welche auf einer gemeinsamen Besprechung vom 16.03.2022 mit dem Vertreter der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung im Marktgemeindegemeindeamt der Marktgemeinde Gralla aufbaut, gibt die Marktgemeinde Gralla im Rahmen des öffentlichen Begutachtungsverfahrens zum vorgesehenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ fristgerecht nachfolgende Einwendung, behandelt und beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16.03.2023, ab:

1. Kommunalpolitische Haltung der Marktgemeinde Gralla zu erneuerbaren Energieformen:

Die Marktgemeinde Gralla nimmt die Thematik „Erneuerbare Energie und Klimawandel“ sehr ernst. Die Marktgemeinde Gralla selbst betreibt bereits zwei PV-Dachflächenanlagen und sind derzeit weitere großflächige PV-Dachflächenanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla geplant bzw. auch schon in der Umsetzung. In der angefügten Beilage werden die in den letzten Jahren in der Marktgemeinde Gralla umgesetzten bzw. kurz vor Umsetzung stehenden PV-Anlagen aufgelistet. Das Flächenausmaß der Module beträgt insgesamt 10.451,61 m².

Darüber hinaus verfügt die Marktgemeinde Gralla, insbesondere im Einkaufs- und Gewerbepark über ein hohes Potenzial für PV-Dachflächenanlagen. Gemäß Solardachkataster des Digitalen Atlas Steiermark beträgt die Gemeindesumme der potenziell für Solarthermieanlagen geeigneten Dachflächen insgesamt 8,52 ha. Die Gemeindesumme der potenziell für Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen beträgt insgesamt 7,78 ha.

Zusätzlich zu den Bundes- und Landesfördermitteln fördert die Marktgemeinde Gralla die Errichtung von Solaranlagen mit 50 €/m² Kollektorfläche (max. 1.000 € je Liegenschaft). Ebenso wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit 200 €/kWp (max. 1.000 € je Liegenschaft) gefördert.

Weiters betreibt der Verbund ein Wasserkraftwerk an der Mur und leistet somit die Marktgemeinde Gralla bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur Gewinnung von Strom über Erneuerbare Energieformen und ist die Marktgemeinde um einen planmäßigen Ausbau bemüht.

Aufgrund des in der Vergangenheit erfolgten Flächenverlustes von landwirtschaftlichen Gründen ist dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla der Schutz der derzeit noch bestehenden großflächig und zusammenhängend vorhandenen landwirtschaftlich gut nutzbaren und sehr gut zu bearbeitenden Ackerflächen im Leibnitzer Feld von höchster Bedeutung, um damit langfristig die Urproduktion und Ernährungssicherheit über die Flächen erhalten und sichern zu können.

Aus kommunalpolitischer Sicht gibt es daher einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, dass zum Schutz dieser bestehenden landwirtschaftlich hochwertigen Ackerflächen Solar- und PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf den Dachflächen errichtet werden müssen und spricht sich der Gemeinderat auch einstimmig gegen zukünftige Ausweisungen von Sondernutzungen im Freiland für freistehende Solaranlagen auf den großflächig, zusammenhängend und maschinell bewirtschaftbaren bestehenden, Ackerflächen aus.

Diesbezüglich liegt der Gemeinde ein Schreiben der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 24.02.2022 vor, welches diesen Gemeinderatsbeschluss bestätigt und die Bedeutung des langfristigen Schutzes der wertvollen Ackerflächen für die Lebens- und Futtermittelproduktion verdeutlicht.

2. Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen:

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla gibt es derzeit laut den vorliegenden Statistiken rd. 364 ha Ackerland und konnten diese Flächen in den letzten Jahren nahezu unverändert erhalten werden. Ganz im Gegenteil zum Bezirk bzw. dem Land Steiermark, wo die bestehenden Ackerflächen gemäß den vorliegenden Unterlagen der Statistik Austria in 10 Jahren um 4,7% bzw. 5,5% reduziert wurden.

Nunmehr weist der Begutachtungsentwurf gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Vorrangzone für Solarenergie im Flächenausmaß von 40,11 ha eine reduzierte Fläche von 18,88 ha auf, es befinden sich jedoch diese Flächen im Ausmaß von rd. 18,40 ha größtenteils in der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Lediglich 0,49 ha liegen außerhalb der landwirtschaftlichen

Vorrangzone. Somit werden von den insgesamt 364 ha hochwertigen Ackerlandes rd. 5% dieser Flächen im Ausmaß von rd. 18,40 ha nach Errichtung der PV-Freiflächenanlagen in dieser Vorrangzone einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für die Lebensmittel- und Futterproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der zwischenzeitlich im Gemeinderat endbeschlossenen Revision und vorgelegten Verfahrensunterlagen zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Marktgemeinde Gralla wurden von 58 landwirtschaftlichen Betrieben Planungsinteressen eingebracht. 52 dieser Betriebe betreiben eine aktive Landwirtschaft. Zur Sicherstellung der noch intakten landwirtschaftlichen Betriebe für die langfristige Absicherung sind diese Ackerflächen daher von existentieller Bedeutung.

Auch wenn kurzfristig von Investoren sehr hohe Pachtzinse geboten werden, so kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die Aufrechterhaltung einer funktionierenden und nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung im Leibnitzer Feld, wo der Verdrängungsdruck der landwirtschaftlichen Flächen bereits enorm ist, diese Flächen für eine nachhaltige zukunftsorientierte landwirtschaftliche Nutzung jedenfalls dauerhaft geschützt werden müssen. Jeder Eingriff in dieser Form stellt einen auf Jahrzehnte wirkenden Verlust dieser Flächen dar.

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit zur langfristigen Erhaltung und Sicherstellung dieser landwirtschaftlichen Flächen wird auch durch die Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. Nr. 88/2016 verdeutlicht. Der gegenständliche Bereich der geplanten Vorrangzone für Solarenergie ist aufgrund der bestehenden großflächigen und zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzung dem Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ zugeordnet. Als wesentliche Zielsetzung ist im Wortlaut dazu festgelegt, dass die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden ist. Somit steht die geplante Vorrangzone in der Marktgemeinde Gralla im künftigen Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Erneuerbare Energie im klaren Widerspruch zu den Zielsetzungen der Teilraumbestimmungen des REPRO Südweststeiermark.

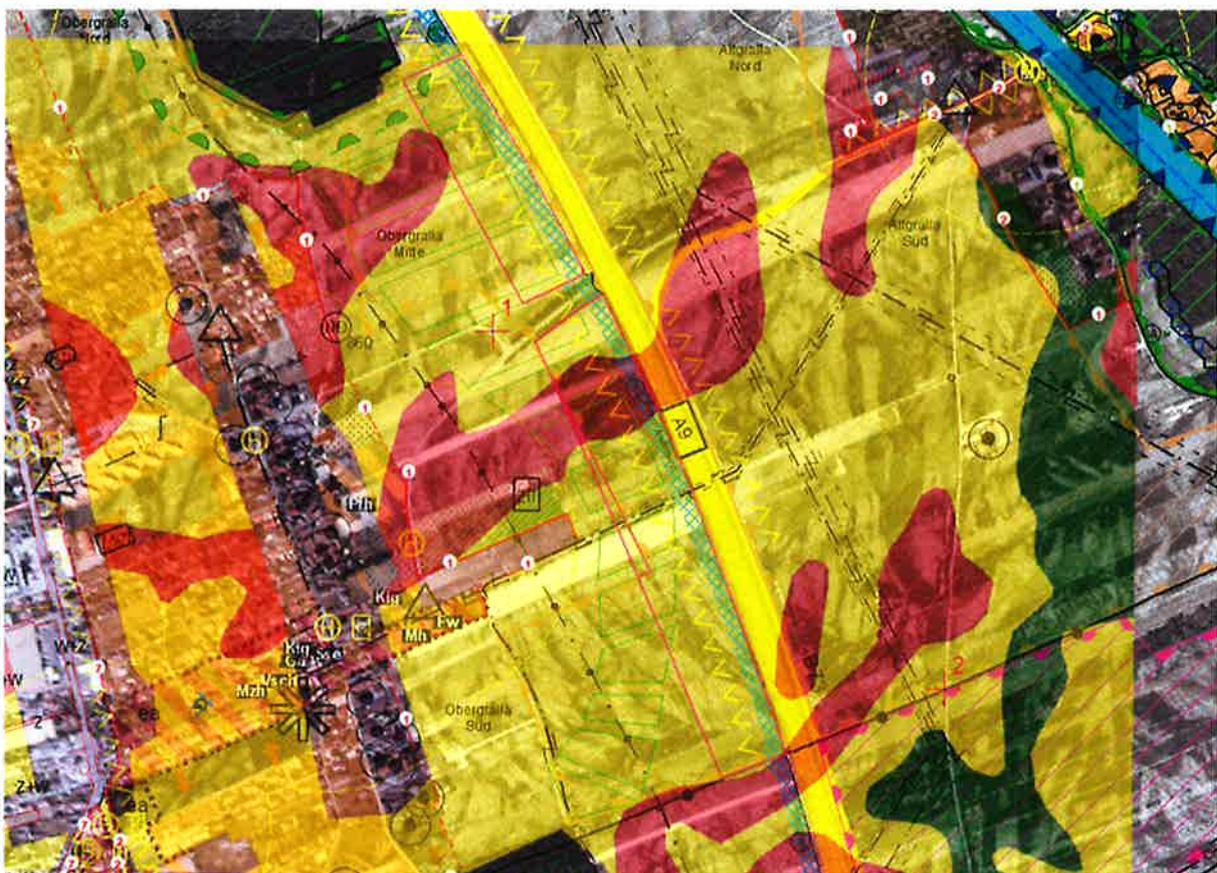
Darüber hinaus ist für den überwiegenden Bereich der geplanten Vorrangzone für Solarenergie eine landwirtschaftliche Vorrangzone im REPRO Südweststeiermark mit dem Ziel des Schutzes der landwirtschaftlichen Produktion festgelegt. Im Erläuterungsbericht zum REPRO Südweststeiermark ist dazu treffend angeführt, dass aufgrund des verstärkten Wettbewerbes sowie des Verdrängungsdruckes durch Baulandwidmungen es immer mehr zum Rückzug der Landwirtschaft kommt. Die Sicherung der insbesondere in den Talböden gelegenen landwirtschaftlichen Gunstlagen kann in der Regionalplanung nur durch Ausweisung und Freihaltung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, gewährleistet werden. Diese Flächen betreffend landwirtschaftliche Betriebe, welche langfristig ihre Betriebsstrukturen erhalten wollen und diese Flächen jedenfalls benötigen, sodass nach Kenntnis der Gemeinde viele dieser Betriebe nicht bereit sind, diese Flächen für die vorgesehene Nutzung einer Vorrangzone für erneuerbare Energie zur Verfügung zu stellen. Nachdem viele dieser Betriebe nicht gewillt sind, diese Flächen langfristig (25 Jahre) für diesen Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen, gründet sich ein Großteil dieser

Vorrangzone auf einer fehlenden rechtlichen Grundlage, diese Flächen auch dem vorgesehenen Zweck zuzuführen.

Die gegenständliche Vorrangzone für Solarenergie steht ferner im eindeutigen Widerspruch zu den Festlegungen und Zielsetzungen des REPRO Südweststeiermark und würden mit dieser Festlegung somit generell die geltenden Regionalen Entwicklungsprogramme in Frage gestellt werden, wenn von diesen wesentlichen Zielsetzungen der REPRO´s ohne rechtzeitige Änderung der Verordnung Abstand genommen wird.

3. Geltender Leitfaden zu PV-Freiflächenanlagen:

Gemäß dem geltenden Leitfaden des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt von den Abteilungen 13, 15 und 17, Stand: 04.04.2021, ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen unzulässig. Warum dieser erst vor kurzem erstellte Leitfaden nunmehr keine Gültigkeit mehr haben soll, ist fachlich nicht nachvollziehbar, da nach eigenen Angaben des Landes Steiermark, A17, zur Tabelle 12 (Umweltauswirkungen Vorrangzone Gralla) unter dem Schutzgut Fläche/Boden angeführt wird, dass es sich um mittel- bis geringwertiges Ackerland handelt. Diese Aussage ist grundsätzlich zu bestätigen, jedoch muss man die vorgesehenen Flächen der Vorrangzone insgesamt im Verhältnis der Qualität von mittelwertig zu geringwertig sehen. Dieses Verhältnis ergibt sich aus ca. 16,58 ha mittelwertigen Ackerlandes und lediglich ca. 2,25 ha geringwertigen Ackerlandes. Somit sind von den insgesamt 18,88 ha lt. Begutachtungsentwurf der gesamten Vorrangzone lediglich 2,25 ha als geringwertig zu definieren, das entspricht rd. 11,9 % der Gesamtfläche.



Eine nachhaltige und planmäßige Regionalplanung zur Sicherstellung der geeigneten und landwirtschaftlich maschinell gut nutzbaren Böden für die bestehenden Betriebe im Leibnitzer Feld gemäß gelt. REPRO Südweststeiermark ist daraus nicht erkennbar.

4. Landwirtschaftliche Vorrangzone:

Das Flächenausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangzone östlich von Gralla beträgt insgesamt rd. 39,7 ha. Mit der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fläche für Solarenergie von 18,88 ha würde somit die Fläche der im REPRO Südweststeiermark festgelegten und geschützten landwirtschaftlichen Vorrangzone um rund die Hälfte (ca. 47,6 %) verloren gehen.

Zum Schutz einer funktionierenden, zukunftsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen daher für Vorrangzonen für Solarenergie diese ausschließlich auf geringwertigem Ackerland, Grenzertragsböden oder Konversionsflächen in Errichtung gelangen, nicht jedoch wie in der Marktgemeinde Gralla vorliegend, auf den großflächigen und maschinell gut nutzbaren Ackerflächen mit mittelwertigen Qualitäten im Leibnitzer Feld.

5. Auswirkungen auf Schutzgüter:

Gemäß Tabelle 12 (Umweltauswirkungen) zur Vorrangzone Gralla werden insgesamt viermal negative Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter seitens der Abteilung 17 erkannt und werden dazu aus Sicht der Marktgemeinde Gralla diese wie folgt ergänzt:

5.1 Mensch/Gesundheit:

Die Auswirkungen für den Themenbereich „Mensch/Gesundheit“ werden hinsichtlich der Umweltauswirkungen offensichtlich nicht korrekt eingeschätzt, da nach Errichtung von lärmreflektierenden PV-Paneelen auf der landwirtschaftlichen Vorrangzone eine wesentliche Verschlechterung der gegebenen Lärmsituation durch Reflexionen mangels einer durchgehenden Lärmschutzeinrichtung entlang der A9 im Gemeindegebiet von Gralla zu erwarten ist. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in der gegenständlichen Vorrangzone stellt jedenfalls eine „lärmdämpfende Wirkung“ dar. Es stellt sich dabei die Frage, inwieweit die derzeit fehlenden Lärmschutzeinrichtungen entlang der Pyhrnautobahn A9 in Kombination mit Lärmschutzeinrichtungen und westseitiger Anordnung von Photovoltaik-Paneelen in Doppelfunktion eine grundsätzliche Verbesserung bewirken können, nämlich einerseits eine Verbesserung durch Lärmreduktion entlang der A9 und andererseits mit den dafür nach Südwesten hin ausgerichteten Photovoltaik-Paneelen auch über die gesamte Länge der A9 im Gemeindegebiet von Gralla eine wirkungsvolle Stromerzeugung erreicht werden kann. Diesbezüglich gibt es erste Versuchsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland und auch in Österreich werden erste Anlagen über die ASFINAG getestet. Dieser Themenbereich ist jedenfalls mit einer massiven Verschlechterung zu bewerten (deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit).

5.2 Landwirtschaftliche Nutzung:

Der Verlust von rund 16,68 ha landwirtschaftlich gut nutzbarer Ackerflächen (gemeint sind mittelwertige Ackerlandflächen) stellt jedenfalls eine „deutlich negative Auswirkung“ für die Themenbereiche hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung (rd. 50 % innerhalb der

landwirtschaftlichen Vorrangzone) sowie für das Schutzgebiet „Fläche/Boden“ dar. Dies deshalb, da von den insgesamt 18,88 ha rd. 16,68 ha den mittelwertigen Ackerflächen gem. eBod zuzuordnen sind. Somit liegen deutlich negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Landwirtschaft“ vor.

5.3 Landschaftsräumliche Charakteristik/visuelle Wahrnehmbarkeit:

Die geplante Anlage ist aus dem gesamten östlichen Wohnsiedlungsbestand der Marktgemeinde Gralla einsehbar. Ebenso ist eine Einsehbarkeit der geplanten Anlage von Ausflugzielen und touristisch genutzten Bereichen in erhöhten Lagen (z.B. Buschenschänken, aber auch Schloss Seggau) nicht ausschließbar. Somit ist für die Themenbereiche „Visuelle Wahrnehmbarkeit/Sichtbarkeit“ und für die Themenbereiche „Landschaftsräumliche Charakteristik“ und „Landschaftsräumliche Sensibilität/Eigenart“ jedenfalls eine deutliche Verschlechterung gegeben.

5.4 Naherholung:

Die bestehenden Begleitwege aber auch die landwirtschaftlichen Zufahrten an diesem Standort werden für die Naherholung (Spaziergänger, Spaziergänger mit Hunden, Radfahrer, ...) genutzt. Somit ist für den Themenbereich „Naherholung (lokal)“ jedenfalls auch eine deutliche Verschlechterung zu erwarten.

Insgesamt liegen daher für die vorliegende Beurteilung des Begutachtungsentwurfes hinsichtlich der Umwelterheblichkeit vier deutlich negative Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch/Gesundheit“ sowie „Landwirtschaftliche Nutzung“, „Landschaftsräumliche Charakteristik/visuelle Wahrnehmbarkeit“ und „Naherholung“ vor. Hinsichtlich der Ressourcen „Wasser/Bodenfläche“ (Wasserschutz- und Schongebiete), befindet sich die gesamte Vorrangzone innerhalb des Wasserschongebietes (Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 24/2018) und ist eine Verschlechterung nicht ausschließbar. Alleine die erheblichen Umweltauswirkungen betreffend „Mensch/Gesundheit“ sowie „Landwirtschaftliche Nutzung“ und „Fläche/Boden“ an der gegenständlichen Vorrangzone gem. Begutachtungsentwurf sind aus Sicht der siedlungspolitischen und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Marktgemeinde Gralla auf Basis des zwischenzeitlich endbeschlossenen und derzeit zur Prüfung bei der Aufsichtsbehörde liegenden 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und 5. Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Gralla als krasser Widerspruch zu sehen.

6. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr offensichtlich seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen seitens des Landes Steiermark gegenüber der Gemeindeautonomie erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung von Grünzonen auf Ebene der Regionalen Entwicklungsprogramme des Landes.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf für eine Vorrangzone im Gemeindegebiet von Gralla im Flächenausmaß von 18,88 ha ist Teil der überörtlichen Raumplanung, welche durch die Stmk.

Landesregierung geregelt wird und daher klar der überörtlichen Raumplanung hinsichtlich der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen ist.

Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Gralla“ fehlt es offensichtlich an einer schlüssigen und nachvollziehbaren Grundlagenforschung. Eine Begründung, wieso genau dieser Standort, und nicht ein vergleichbarer Alternativstandort im Gemeindegebiet untersucht wurde, liegt derzeit nicht vor. Es würden sich nämlich auch Flächen innerhalb des Gemeindegebietes anbieten, welche nicht nahezu ausschließlich innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone zu liegen kommen. Die Marktgemeinde Gralla vermisst diesbezüglich die Prüfung von Varianten (Alternativstandorten) wie sie seitens des Gesetzgebers jedenfalls vorgesehen sind.

7. Zusammenfassung:

Zusammenfassend hält die Marktgemeinde Gralla fest, dass die Abteilung 13 im Wege der Übermittlung dieser Einwendung ersucht wird, den Begutachtungsentwurf auf Basis der nunmehr fachlich dargelegten Auswirkungen und den fachlichen wie rechtlichen Widersprüchen zum gelt. REPRO Südweststeiermark, dem gelt. Leitfaden zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen, den kommunal- und siedlungspolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Gralla im Rahmen des abgeschlossenen Revisionsverfahrens zum 5. Örtlichen Entwicklungskonzept und 5. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Gralla sowie der Argumentation der Landwirtschaftskammer und der damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen von der vorgesehenen Festlegung einer Vorrangzone für Solarenergie im Flächenausmaß von 18,88 ha zum Schutze der bestehenden Ackerflächen des Leibnitzer Feldes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gralla Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister
Hubert Isker

Beilage:

Übersicht über die bereits umgesetzten bzw. geplanten PV-Anlagen in der Marktgemeinde Gralla

PV-Anlagen Gralla

Bewilligungswerber	Bewilligung	kWp	Modulfläche m ²	errichtet
Hirschmugl GmbH & Co KG	07.10.2010	150,00	842,46	ja
Hirschmugl GmbH & Co KG	05.11.2019	18,15	108,24	ja
Hirschmugl GmbH & Co KG	01.03.2022	172,20	843,12	ja
Roto Immobilien GmbH	05.02.2021	57,20	289,20	ja
Selina Photovoltaic GmbH (OBI)	24.03.2021	599,76	2.989,98	ja
Lieb Markt	30.06.2022	260,48	1.302,20	ja
CREO Holding (Pflegeheim)	03.05.2022	295,80	1.468,41	ja
Miete Deine Garage (Temmer)	12.03.2021	520,80	2.503,00	ja
Fuchs Alois	06.11.2009	21,00	105,00	ja
Marktgemeinde Gralla - ARA		37,00	185,00	ja
Marktgemeinde Gralla - KIGA 1		16,40	80,40	ja
Marktgemeinde Gralla - KIGA 2		14,76	72,36	ja
Marktgemeinde Gralla - Gemeindeamt		13,12	64,32	ja
Marktgemeinde Gralla - Volksschule		12,71	62,31	ja
	Summe	2.189,38	10.916,00	